



SATZUNG

der

"Schweinespezialberatung Schleswig-Holstein e.V."

Fassung vom 02.06.2021

§ 1

Name, Sitz, Verbreitungsgebiet und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schweinespezialberatung Schleswig-Holstein e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 24376 Kappeln.
- (3) Hauptverbreitungsgebiet des Vereins ist das Land Schleswig-Holstein
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Schweinehaltung in seinem Verbreitungsgebiet zu fördern. Dieses soll erreicht werden durch:
 - a) Betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Einzel- und Gruppenberatung der Mitglieder auf der Grundlage von Datenerfassung und Auswertung der Betriebszweige Ferkelerzeugung und Schweinemast.
 - b) Rundschreiben, Vorträge, Informationsveranstaltungen und Besichtigungen von Betrieben sowie landwirtschaftlicher Einrichtungen zur Vermittlung von Forschungs- und Erfahrungsergebnissen aus Wissenschaft und Praxis.
- (2) Zur Erreichung dieser Ziele werden
 - a) Berater*innen angestellt und
 - b) enger Kontakt mit der Landwirtschaftskammer gehalten.
- (3) Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt unter Leitung der Geschäftsführung.
- (4) Aufgaben und Zielsetzungen des Vereins sind nicht auf wirtschaftlichen Erwerb gerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.



§ 3

Mitgliedschaft

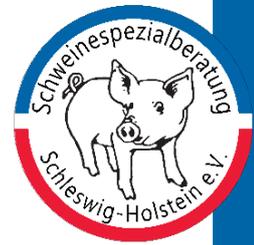
- (1) Mitglied des Vereins kann jede*r praktische Landwirt*in als natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht auf Fremde übertragbar. Bei einer Betriebsübergabe innerhalb der Familie ist kein neuerlicher Beitritt der Hofnachfolgerin / des Hofnachfolgers erforderlich, die schriftliche Anzeige der neuen Mitgliedschaftsnehmerin / des neuen Mitgliedschaftsnehmers mit den korrekten Kontaktdaten jedoch schon.
- (3) Bei Tod eines Mitglieds ist kein neuerlicher Beitritt der Hofnachfolgerin / des Hofnachfolgers erforderlich, die schriftliche Anzeige der neuen Mitgliedschaftsnehmerin / des neuen Mitgliedschaftsnehmers mit den korrekten Kontaktdaten jedoch schon. Die Hofnachfolgerin / der Hofnachfolger können ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des Geschäftshalbjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, in Anspruch nehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie wird durch die Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet die Geschäftsführung und im Zweifelsfall der Vorstand. Gegebenenfalls ist dem Antragsteller die Ablehnung seiner Beitrittserklärung mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen, die die Arbeit des Vereins finanziell unterstützen.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Aufgabe des Betriebszweiges Schweinehaltung, durch Tod oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum 30. Juni eines Jahres zulässig und muss dem Verein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle (Sitz) des Vereins erklärt werden.
- (3) Endet die Mitgliedschaft durch Aufgabe des Betriebszweiges Schweinehaltung, erlischt sie am Ende des Geschäftshalbjahres, in dem das Ereignis eingetreten ist.
- (4) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat, insbesondere wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse der Organe des Vereins verstoßen hat oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer



angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung (des betreffenden Beratungsbezirkes) zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung ggf. eine außerordentliche Mitgliederversammlung (des Beratungsbezirkes) einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

- (5) Ansprüche des Vereins gegenüber ausgeschiedenen Mitgliedern, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben auch nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen. Ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, den vor ihrem Ausscheiden fällig gewordenen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) an den Beratungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung (seines Beratungsbezirkes) teilzunehmen,
 - b) alle Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der von diesen getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
 - c) sich der Beratung aller Schweinespezialberater*innen und in besonderen Fällen durch die Geschäftsführung zu bedienen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - a) den Bestimmungen der Satzung zu folgen und den Beschlüssen der Organe des Vereins nachzukommen,
 - b) alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Interesse des Vereins abträglich sein könnte,
 - c) die Berater*innen bei der Durchführung ihrer satzungsgemäßen Arbeit zu unterstützen, ihnen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten sowie ggf. in regelmäßigen Abständen einen Stallrundgang zu ermöglichen,
 - d) die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.



§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

§ 7

Untergliederung des Vereins

Als Untergliederungen kann der Verein Beratungsbezirke bilden. Die Mitgliederversammlung legt ggf. die Beratungsbezirke fest.

§ 8

Mitgliederversammlungen

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des Vereins an. Diese kann wahlweise in die Beratungsbezirke unterteilt werden. Die Mitgliederversammlung wird – wahlweise getrennt nach Beratungsbezirken - von dem/der Vorsitzenden des Vereins unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich schriftlich einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 5 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes beim Vorsitzenden beantragt sowie in denjenigen Fällen, in denen das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Nimmt kein Vorstandsmitglied teil, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter der Versammlung. Die Geschäftsführung nimmt an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Wenn sich bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes im ersten Wahlgang keine Mehrheit ergibt, so kommen die beiden Personen, die die meisten Stimmen haben, in die engere Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.



Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Entlassung eines Vorstandsmitgliedes beinhaltet, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

Die Übertragung des Stimmrechts ist nur auf volljährige Betriebsangehörige zulässig.

- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes, der/des ersten Vorsitzenden des Vorstandes und deren/dessen Vertretung sowie weiterer fünf Mitglieder des Vorstandes
 - Anregungen zur inhaltlichen und fachlichen Gestaltung
 - Entgegennahme von Berichten des Vorstandes
 - Entgegennahme von Berichten der Geschäftsführung
 - Entgegennahme der Rechnungslegung
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - Beschlussfassung über die Höhe der Beitragsgebühr
 - Wahl von 2 Rechnungsprüfern
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (5) Der Vorstand kann den Vereinsmitgliedern ermöglichen an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter und von der Schriftführerin / vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9

Vorstand

- Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie mindestens fünf weiteren Mitgliedern.
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand sollte nach Möglichkeit paritätisch mit Vertreter*inne*n der Ferkelerzeugung und Schweinemast besetzt sein. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.
- Die Geschäftsführung wohnt den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme bei.



- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- (5) Der Vorstand nimmt seine Aufgaben in Sitzungen wahr, die der Vorsitzende schriftlich mit Wochenfrist einberuft und leitet.
- (6) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, teilnehmen.
- (7) Wenn sich der Vorstand einig darüber ist, können die Vorstandsmitglieder, ohne an einem Versammlungsort zu sein, eine Vorstandssitzung abhalten und ihre Aufgaben im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
- (8) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Leiterin / dem Leiter der Versammlung sowie von der Geschäftsführung zu unterschreiben. Die Niederschrift wird bis zur folgenden Vorstandssitzung an alle Mitglieder des Vorstandes versendet.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a) Festlegung der Leitlinien der Beratungsarbeit
 - b) Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung
 - c) ggf. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Einstellung und Entlassung von Angestellten des Vereins
 - e) Durchsetzung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
 - f) Kontaktpflege und enge Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein.
- (3) Der Vorstand bestellt für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins eine*n Geschäftsführer*in.



§ 11

Kommissionen

- (1) Für spezielle Fragen können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Kommissionen einsetzen und nach erfülltem Auftrag auflösen.
- (2) Die Mitglieder der Kommissionen wählen eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte unter Aufsicht des Vorstandes.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt
 - a) die Regelung sämtlicher geschäftlicher Angelegenheiten des Vereins nach Weisung des Vorstandes,
 - b) die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Vereins gemäß § 2 durch entsprechende Anleitung und Kontrolle der Schweinespezialberater*innen,
 - c) die Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichtes am Ende des Geschäftsjahres und seine Vorlage auf der Mitgliederversammlung,
 - d) die Erarbeitung von Vorstandsvorlagen.

§ 13

Beiträge

- (1) Die Kosten des Vereins werden aus Beiträgen der ordentlichen Mitglieder bestritten.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 14

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen müssen vom Vorstand oder von mindestens 5 % der Mitglieder des Vereins beantragt werden.
- (2) Über die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder.
- (3) Satzungsänderungen, die bei der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister vom Amtsgericht verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen, sofern der Sinn dabei nicht verändert wird.



§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen der teilnehmenden Mitglieder notwendig. Gleichzeitig hat diese Mitgliederversammlung über die Durchführung der Liquidation zu beschließen. Kommt hierzu kein Beschluss zustande, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

§ 16

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Flensburg vereinbart.

§ 16 a

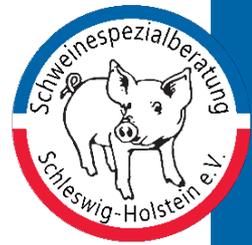
Datenerhebung, -verarbeitung und -schutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein die erforderlichen Daten dieses Mitglieds gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (2) Für die Durchführung der Mitgliedschaft und zur Erreichung des Vereinszwecks darf der Verein die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Hierzu gehören Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse des Mitglieds sowie seines Betriebes, außerdem seine für die Teilnahme am Lastschriftverfahren notwendigen Kontoangaben. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt

Ebenso darf der Verein erforderliche personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen, die bei der Bereitstellung und Erbringung seiner Beratungsleistungen erhoben werden. Hierzu gehören die Daten des landwirtschaftlichen Betriebes des Mitglieds inklusive sämtlicher insbesondere für die Schweinehaltung maßgeblicher Erfolgskennzahlen.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, vom Verein Auskunft über die zu seiner Person erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten zu erhalten.



- (4) Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten des austretenden Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Buchhaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand oder der Geschäftsführung aufbewahrt.

§ 16 b

Haftung

- (1) Die Haftung des Vereins auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus mangelhafter Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 16 b eingeschränkt.
- (2) Der Verein haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- (3) Soweit der Verein gemäß § 16 b (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt.
- (4) Im Falle einer Haftung ist die Ersatzpflicht des Vereins für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 100.000 je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Haftpflichtversicherung) beschränkt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Vereins.
- (6) Die Einschränkungen dieses § 16 b gelten nicht für die Haftung des Vereins wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

02. Juni 2021